

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1878.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. December 1878.

13.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 17. December 1878,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militär-
mannschaft im Jahre 1879.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium und dem k. k. Finanz-Ministerium in Gemäßheit des § 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R.-G.-B. Nr. 124) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende December 1879 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für das Küstenland mit Ein und zwanzig Kreuzer (21 kr.) österr. Währung für die Portion festgestellt.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 11. I. M. Z. 16102 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Für den k. k. Statthalter

Dr. Pozzi m. p.

